

etrieben werden kann. 3. Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströhme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinen Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Weidichts dem Strohme die überflüssige Breite benommen wird. 4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter fruchtbarer Wiesengrund entstehet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Weidicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kann.

Wir haben verschiedentlich auf Unsern Domainenämtern, wie auch bereits auf einigen Kämmerergütern dergleichen Pflanzungen mit hinlänglichen Effect anlegen lassen, und ob Wir gleich nicht zweifeln, daß dieses Unsere Vasallen aufmuntern wird, an den ihnen gehören Reviere der Ströhme und Flüsse ein gleiches zu bewerkstelligen, so haben Wir doch hiedurch Unsere ernstliche Willensmeinung denselben nochmals bekant machen, und zugleich anbefehlen wollen, besonders an der Oder alle dazu schickliche Sandbänke mit jungen Weidicht bepflanzen, und darauf Werder anbauen zu lassen. Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterschied zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt, sondern es würde aus einer unrichten Wahl vielmehr an vielen Orten eine grössere Unordnung des Strohmes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nußbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer weise an dem unrichten Orte des Strohmes angeleget würden. Wenn demnach

XIII.

Jemand unserer Stände und Vasallen an der Oder und andern grossen Flüssen considerable Sandbänke hat, welche er zum besten des Publici und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weidicht in Werder verwandeln will, so soll derselbe, ehe er dazu schreitet, unserer Krieges- und Domainenkammer des Departements sein Vorhaben anzeigen, welche ihm sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung geben lassen wird, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzt werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen müsse, und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode in Unsern Ämtern beobachtet wird, welche sehr wohl anschläget, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet, so sind die Wasserbaubedienten von unsern Krieges und Domainenkammern angewiesen, solche allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato, einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben sollen. Würde aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornehmen, und es würde befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderlaufe, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbarn zum Schaden gereichte, so soll derselbe angehalten werden, auf eigene Kosten, das eingesezte Weidicht wiederum ausziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Welchergehalt die Anweisung der zur Bepflanzung schicklichen Sandbänke gesucht und erteilt, auch Anleitung wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß gegeben werden soll.

XIV.

Wir haben mit besondern Wohlgefallen vernommen, daß bereits vor Publicirung dieser unserer Ufer- Ward- und Hegungsordnung verschiedene unserer Stände und Vasallen der gleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget, und dadurch viele nußbare Werder erlangt haben. Wie wir nun nicht zweifeln, daß diese in einer so nützlichen Arbeit ferner fortfahren werden, also hoffen wir auch, daß andere unserer Vasallen und Stände, durch dieses gute Exempel aufgemuntert, sich bemühen werden, in Befolgung dieser unserer allergnädigsten Willensmeinung ihren eigenen Nutzen zu befördern. Da nun nach den bey Uns eingelaufenen Berichten der Wasserbaucommission, besonders bey Bereisung der Oder im Jahr 1751. den sämtlichen an der Oder wohnenden und abdicirten Dominiis und denen sistirten Wirthschastern, Schulzen und Gemeinen in Loco angewiesen worden, was vor Sandbänke, und in wie weit dieselben zu bepflanzen und davon Werder anzubauen; So befehlen wir hierdurch so gnädig als ernstlich, daß nunmehr alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommission vorgenommen und zu Stande gebracht werden sollen. Im Fall aber unterdessen sich der Lauf des Strohms und die Lage der Sandbänke dergestalt verändert hätte, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder es wäre bey einigen in Vergessenheit gerathen, wie der Anbau der Werder anzulegen; So haben sich selbige bey unser Cammer des Departements zu melden, welche ihnen die Anweisung durch einen der Wasserbaubedienten nochmals erteilen lassen wird. Solten aber, aller dieser von uns gethanen Erinnerungen ohngeachtet einige Vasallen and Unterthanen diese so nußbare Bepflanzungen der Sandbänke dennoch unterlassen, und dadurch sowohl die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt

Die von der Wasserbaucommission bereits No. 1751. in loco erteilte Vorschrift wegen der Bepflanzung, soll nunmehr befolget und allenfalls, wenn es nöthig nochmals Instruction eingeholet werden.

Unsern

C